

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz- über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Refom des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung

§ 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 13 Fälligkeit

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 14 Auskunftspflicht und Duldungspflicht

§ 15 Anzeigepflicht

§ 16 Datenverarbeitung

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung in drei verschiedenen Beitrags- und Gebührengeländen:
- Erstes Beitrags- und Gebührengelände:** Ballenstedt, Quedlinburg, Thale mit den OT Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben; Stadt Blankenburg mit dem OT Timmenrode.
- Zweites Beitrags- und Gebührengelände:** Stadt Harzgerode
- Drittes Beitrags- und Gebührengelände:** Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland, Stadt Aschersleben mit dem OT Neu-Königsau.
- (2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung in den öffentlichen Einrichtungen gem. Abs. 1
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage,
 2. Kostenerstattungen nach Einheitssätzen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II – Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der ZVO erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Niederschlagswasserbeiträge von denjenigen Grundstücken, die durch den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht, Revisionseinrichtung auf dem Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (3) Für bereits erschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit der ersten gültigen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden die überbauten oder befestigten Grundstücksflächen, die über die öffentliche Niederschlagswasseranlage entwässert werden, zugrunde gelegt.
- (3) Die beitragspflichtige Fläche ist das Produkt aus der Multiplikation der in Absatz 2 bezeichneten Flächen mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert. Hierbei gelten für die zu entwässernden Flächen folgende Abflussbeiwerte:

Dachflächen gemäß Grundriss	1,00
Rampen, Waschplätze	1,00
Betonflächen, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken	0,90
Pflaster ohne Fugenverguss, Fußwege mit Platten	0,60
ungepflasterte Straßen und Höfe	0,50

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung betragen für das
 - erste** Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs. (1) **5,00 EUR/m²**
 - zweite** Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs.(1) **11,00 EUR/m²**
 - dritte** Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs.(1) **12,36 EUR/m²**
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen berechnet.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 und dem GKG-LSA § 27 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Soweit keine zinslose Stundung erfolgt, beträgt der Zinssatz gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert.

Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage von der Einmündung in den Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes oder der Revisionseinrichtung oder des Anschlussrohres auf dem zu entwässernden Grundstück sind dem ZVO nach Einheitssätzen zu erstatten. Die folgenden Einheitssätze gelten für Anschlüsse der Größe DN 150 im Freigefälle:

Leistungsbereich	Kanalanschluss EUR/St	Längenpreis EUR/m
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
Erdarbeiten	142,98	46,07
- Aushub		
- Verfüllung		
- anteilig Massenaustausch		
- anteilig Kiessohle		
- anteilig Absteifung		
Straßenarbeiten	82,39	40,09
- Aufbruch		
- Wiederherstellung		
- anteilig Neumateriallieferung		
Rohrverlegearbeiten einschließ- lich Materiallieferung	99,62	38,89
Sonstige Aufwendungen	67,82	-
- Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen		
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
	392,81	125,05
	=====	
Grundstücksrevisionsschacht	1.044,47	
Ø 1m; Beton	=====	
Grundstücksrevisionseinrichtung	587,20	
Ø 0,40 m; Kunststoff	=====	
Anschlussrohr Ø 0,1 m Stahl	89,09	
verzinkt bis 1,0 m über Gelände- oberkante mit Revisionsklappe	=====	
Einheitspreis für 1 Stück	247,00	
Kanalabtrennung im Schacht	=====	
Einheitspreis für 1 Stück	1.540,00	
Kanalabtrennung an Leitungen	=====	
Der Einheitssatz für den Kanalanschluss umfasst jeweils die Einbindung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Kanal.		

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die größer sind als DN 150 sowie von Grundstücksanschlüssen im Drucksystem sind dem ZVO nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Die tatsächlichen Kosten umfassen den Betrag, den das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Unternehmen berechnet hat sowie die Kosten der Planung und der Bauüberwachung durch den ZVO, die pauschal mit 6% der Herstellungskosten berechnet werden.
- (3) Bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen in beidseitig bebauten Straßen gilt der öffentliche Niederschlagswasserkanal – unabhängig von seiner tatsächlichen Lage – als in der Straßenmitte verlaufend. Verlaufen zwei Niederschlagswasserkanäle in der Straße, bemisst sich die Anschlusslänge von den v.g. Revisionseinrichtungen bis zum angeschlossenen Kanal. Bei der Herstellung der Grundstücksanschlüsse in einseitig bebauten Straßen und bei Plätzen ist der Aufwand nach den tatsächlich gebauten Längen zu berechnen.
- (4) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem ZVO in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Grundstücksanschlüsse für Hinterliegergrundstücke werden bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks nach den Einheitssätzen gem. Abs. 1 berechnet, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Wenn der ZVO die weiterführende Leitung über das Vorderliegergrundstück bis zum anzuschließenden Grundstück herstellt, so ist ihm dieser Aufwand nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses. Bei der Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses entsteht der Erstattungsanspruch mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (7) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften **§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 14 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 15 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeitragsatzung in der Form der 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 12.11.2014



Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

